

# Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber. Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen und Unholden

# Spee, Friedrich von Franckfurt am Mayn, 1649

49. Grund deren so auff die Besagungen so viel geben?

urn:nbn:de:hbz:466:1-61346

gument aber sagt also: Wannder Teuffel von sich selbst zeuget/so ift sein Zeugnuß wahr: En lieber wo seind wir?

Doch daß ich nachmahls meines her. sen endliche Mennung fage / fo halte ichs ganglich darvor/wie ich auch vorhin angeregisdaß die Beklagten ; wann fie fagen und befennen/diese oder jene auff den Bau. bertängen gesehen zu haben / durch Pein der Kolter darzu gezwungen werden/finte. mabinichedarfürhalte / daß der meifte Theilvuschuldigsene. So seheich auch dieses sebewohl / daß warm nun einige pnichuldige mitins Spiel gezogenwerde/ daß es anderfinicht geben könne / alf daß em groffer Sauffen derfelbigen folge muf fe/m deme die unschuldige himwieder die je. nigen davon fie nichts wissen / auf Pein der Folter befagen muffen.

So ists vie auch Lender vind die Warheit nicht mehr zuthun / sondern alle so wir angreiffen / milfen schlechthin schuldig vii Heren sein / vind sich darzu bekennen/da hilfte nichts für/das muß so sein.

26. Dbich derowegen wohl vor diesem niemahls gezweiffeit/daß viel Zauberer unnd Heren inder Welt wehren / so sange ich doch nunmehr/daßich bedencke wie es mit den peinlichen Gerichten hergehet/allgemächlich an zuzweiffeln / ob auch deren irgent einige senn? Zwar was man von ihren ränzen und Bensammenkunfften sagt/hab ich nicht geringen zweiffel/ob solotie jemahls leiblich zugehe / möchte wohl wüntschen/daß jemand hiervon außführtichen/daß jemand hiervon außführtichen Bericht thäte / wie ich dann mit diese sem meinem Büchlein dahin ziele/daß geschichten Monner auffgewecht werden möchen den Process welcher ben diesem Laster

geführet wird/etwas reifflicher zuerwegen vnd zu examiniren. Dann ich sehe daßiherer viele / auß einer blinden vnbedachten Qugestimmigkeit diß Werck Wrheilen wollen/mir gefallen die jenige in genia am besten / welche nichteben alles was der gemeine Mann für wahr haltet/stracks vor ein Evangelium annehmen. Es senaber dem allen wie ihm wolle / so mögen Fürsstenvnd Herzen sehen / ob ynnd wie sie es verantworten wollen / daß sie in einer so hochwichtigen Sache/da sie den belendigten Theil restitution zuthun schuldig seind/so vnbedachtsamverfahren.

## Die XLIX. Frage.

Was haben dann die jenige vor argumenta vnd Grunde/welche da wöllen / daß man den Befagungen der Herenglauben / vnnd darauff gegen die Befagte mit der Tortur verfahren könne?

Eren bringen sie zwar viele auff die Bahne/ welche aber leichtlich vber einen Hauffen fallen/ wir wollen dieselbige ordentlich nach einander seken/ und auch beantworten.

#### I.

Ein Richter ist schuldig den Zauberer zu oder die Herinomb ihre Gesellenzu frages vnd ist auch ein Zauberer oder Herinschuldig som Richter darauffzu antwortens darumb muß man ihnen ja darinnen glaubenzussellen / dann wann man ihnen nicht glauben solte / was hette man sie denn zu fragen? Binsfeld. fol. 228.

## 192 Vonden Processen/wieder die angegebene

Untwort: I. Wir die wir darfür halten/daß man den Besagungen der Zaubes rer nicht glauben solle/gesteben auch dessen nicht/daßein Richter schuldig sen / sich umb dieselbezu bekümmern/oder auch den Beslagten darumb zu fragen.

Und gesett vors ander / daß ein Rich. ter fchuldig wehre/den Beflagten umb feine Mittgefellen ju examiniren und jufra. gen: Go folget dennoch daher noch fobald nicht/was die Begentheile wollen/deman nemblich dem Beflagten auch ftracks alauben folle/wanner fagt / er habe diese oder jene auff dem Zaubertant gefehen/o. der dif vnnd jenes sen daseibst geschebens wann er feinen andern Beweiß hat: Dan darumb foller fragen/weils geschehen tone te/daß vielleicht etliche folde unnd bergleichen Dmbstände/ Wahrzeichen und Beweißthumb mit an Zag bringen mochten/ welche da bewehren fonten/daß diefer oder jener Besager difmable nicht liege / welches ben ihnen fonft gar gemein ift.

Mag benmach ein Richter den Beklag. ten fragen/welches ich ihme nicht verweh. ren will / aber wofern der Befagernicht noch anderevno swar folde Ungeig vnnd Beweissinghienguthut/welche feine Be. fagung beglaubt machen/foll er folcher De. fagung nicht trawen. Was aber die Zaubertange und Benfammentunfften anbelangenthut/foll ein Richter / obichon der Befager fagen wolte/daß er den Befagten darauff gefehen hette/nicht glauben / auß Brfachen / fo droben außgeführet feind. Dino (daßich foldes allhier nachmable mit einführe) hab ich droben gewiefen/daß man denen Befantunfen/welche auff der Folter geschehen/nicht glauben solle / fie fenendann von folden Sachenund Tha. ten/die kein frommer und unschuldis ger Mensch wissen fan. Warumb be. fichet man nun nicht die Protocolla/vn examiniret diefelbe/ob nicht faft alles my die gefolterte bekant und gefagt haben/alfo beschaffensen/daß unschuldige frommedeuth dasselbig even so wohlalf auch Deren und Zauberer wissen und sagen können? wie ich solches Sonnen klärlich darthun will: Warumb feind dann Fürften vnnd her. ren fo träg / daß sie nicht gegen diese Rich. tere/welchedef Zodes billig werth feind/ ein ernstes Einfehen thun / weil diefelbige in diefer schweren peinlichen Sache/ wieder den flaren Buchstaben der D. Halsac richts Ordnung art. 1. in princ. fich so leichtglaubig/jaleichtfertig und verwegen finden lasten:

11. Es wollens alle so wohl Schrift-alf 3. Rechtsgelärthe/Canoniften und Legisten/ daß ob mangwar in andern Laftern t den jenigen welcher ober sich bekant hat / ober feine Gefellen nicht fragen folle/ vnd da er auch gleich gefrage/vnd auff jemanden bekennen würde / daß man ihme dennoch daffelbignicht glauben folle: Dennoch die felbe Lehrund Mennung in denen Laftern welche man excepta oder privilegiata heist/nicht statt habe / sondern darben erlaubt seperdie Miffethäter auch vber ande re ju fragen/muß demnach ihre Befant. nuf vi Bejagung gelten/dann fonft weh. re fein Underschend under den Criminib. exceptis & no exceptis Binsfeldfol. 233.

Antwort: Ich gestehe dessen nicht/daß sonsten under diesen Lastern kein Bnder-schend sein solte: Dann dieses ift ja der

Buberschend / daß man inden excepten Lastern/mehr eben schuldig vund gehalten ist/in allem die Ordnung zu halten / welde man sonsten in den andern Lastern zu halten / nach Ausweissung der Rechten/schuldig ist. Daß man aber den Besagenden den Heren so gemeinlich und von Nastur Lügner seind / vber die senigewelche ste Besagen/ohne andere erhebliche Imbestände und Beweiß glauben sollen/solches ist nicht allein wieder die geschriebene nechte / sondern auch wieder die Natur selbst/darwieder sein exception statt hat.

5-2. Antwort: Es semd mehr kaster die man Excepta heist/alßeben allein die Zauberen: Kannichs demnach geschehen lassen/daß man in den andern excepten kastern den Besagungen glauben ben messe/aber im Zauberen kaster kann ichs nicht gut sind en/wegen deren sonderbaren Broschen/joich zuvor erzehlet habe/vinnd welche sich ben den andern excepten kastern nicht bald findentassen-

ITT

halten/bis die exception oder der Abfall von derfelbenerwiesen wird? Run wollen aber die Rechten / daran wir uns dann gleichsambals an eine Regulhalten / daß man den Besagungen der Heren glauben sollel. sin. C. de malef, & mathem. welche da verordnet / daß man die Zauberer und Heren torquiren solle / damit sie ihre mitthätige sollen offenbaren/vnnd will derwegen derselbig Text / daß man solchen Besagungen glauben müsse: Nun wolte es ja die gröste Frechheit und Vermessenheit sein/vom flaren Text deß Rechtens/vnnd

Binberschend / daß man in den excepten von der gemeinen sentenk bud Mehnung Laftern / micht eben schuldta vund achalten abzuspringen Binsf. fol.233.

Antwort: I. Daß man sich an die Regul bis zu Seweisung des Abfalls halten musseles des sie eine Gestenden des Gestes wind dem Buchstaben des Gestes wind den gemeinen Bahn / es wehre dann daß man solches Abfalls guten Grund vir vernünstige Brsachen hette / wiraber sogen / daß man von der Regul vnd den Tert wohl abweichen möge / wann man dessen guten Grund/vnd vernünstige Brsachen hat/vnd beweisen tan/wie wann dann deren ben gegenwertigem Fall/zur Hand/inmassen drahm ich den Leser gewiesen haben will

Budeme antworte ich vors ander/daß 7die Sachen darüber man die Zauberer fragen magzweherlen Arth fenen:

1. Die erfte gehen auffdie jenige Gesellen/die ihnen etwan geholffen haben solle / wann sie irgent Menschen oder Biche vindgebracht/oder sonstenin andere Wege durch ihre Schelmstücke jemanden schaden gethan haben.

2. Die andere Arth der fragen aber gehen auff folche der Beklagten und gefragten Gesellen/welche alf auch Zanberer un Deren mit auff den Zanbertanken gewesen/und dascibst sollen sein geschen worde.

Sofage ich dann nun/ daß die Rech. 8. ten/welche da wollen daß ein Richter einen Misser beine Gesellen vnnd Geshülffen fragen könne und solle/von der ersten Archder fragen zuverstehen senen/wie ich dann auch nachgebe und gestehe / daß solchen Fragen/und was darauff der Bestlagter vor Antwort und Betakenuß

VI thur

#### Von den Processen / wieder die angegebene 994

thut / etwas Glanbens bengu meffen fene/ mahin / dafeibft viel grober Lafter begangen vorabwann fie folde Imbffande darben ersehen/welche einem verständigen recht. schaffenen Michter / farckelinzeigungen der warheit an Dand geben tonnen : Al aff fie nemblid nach inhalt der D. Daggeriche Ordn. Carol: V. folche Dmbffandebarben porbringen. Welche kein vielschuldiger willen ober fagen fonte.

In der zwenten Urth der Fragen gestehe ichnicht/ daß man auff folche Befagung etwas fundaments feken folle/dieweil die befagere/ob fie schon bisweilen die warheit gern berichten wolten/ fie es doch nicht thun konnen / auf Vrfachen weil fie offt. mahis selbstverblendet werden/wie droben

angezeigt:

Mochte einer fagen: Binsfeldins will von diefer diltinction vnnd Inderfcheid nichts hören/ sondern verwirfft dieselbige gang und gar/alf welche zumahlen keinen Grund haben ond vber daß diefes nach ihr führe/daß man folder Geftalt hinder die Laster micht wurde kommen / welche die Zauberer vii Deren auffihren Zusammen. funffren und tanken begeben. Dann fagt er/aufffolden ihren tänken gehen zwischen ihnen por die Lafter der belendigten Man. vnd dergleichen / welche je viel gröber grawfamer vand erschröcklicher seind alf aller Mord und schaden / so sie Menschen ond Biehemifigen mögen. Dannenberg argumentiret er alfo:

Golfman den Zauberern und Deren in deme glauben benmessen / wann sie befene nen diese oder jene Morthat/ oder schaden an Menschen oder Diehe begangen ju baben/so muß wand foll man ihne vielmehr glauben/ was sievon ihren Conventen and tangen Aussagen / und bekenner: fintes

werben.

Antwort: Daß nicht viel dara gelegen, ob schon Binsf. Diesen underscheid verwerf. fen will / fincemablen diefe feine verwerffung auff einem folden principio bund Grund beruhet / welches den stich nicht

Dann er fest feiner angemaften Den. nung diefen Grund / daß je groffer vund schwerer ein Laster sene/darüber maneinen Whelthater fragt: Je mehr folle man der Befagung gutramen/welches fundament der Vernunffegu wieder ift/wie droben in der 37. Frag/num. 1. & legg. erwiefen/fintemablich dafelbft auß den Rechten vn der Dialectica bewehret habe/dein Zeugnuß feiner Kraffe nicht auß der groffe / oder Bichtigkeit deffen dings davo man fragte fondern von der Wirdevn Glaubbafftigten des Zeugnuß herrühre.

So habeich auch droben rechtliche Ire fachen angezeigt/warumb man f ob man awar in andern Laftern / die Miffethater ombibre Befellen und Behülffen befragen mag) fich dennoch beifen beum lafter der Rauberen/fo viel jhre Conventiond tange berühren thut/ enthalten folle/wo mit dan Binsfeldij Mennung satsamb wiederlegt

wird.

Die Zanberer seind Mörder / jamehr 106 alk Mörder / deß Teuffels geschwornen Bundsgenoffen / fchuldig def Lafters der belendigten höchsten Man. Rireben Dies be/Verräther deß Vatterlands / Reger/ und was des verfluchten dings mehr fein mag: Nun glaubt man aber foleben aroben Miffethater wieder ihre Gehülffen und Gefellen/ergo: Binsf, fol. 235.

21ne

ond hats auch nicht einerlen Mennung mieden Zauberern und andere Miffethaten/wieich dan schon droben underschied. liche Irfachen angezeigt / warumb/ob man wohl in andern Laftern den Weltha tern glauben moge/man doch daffelbig den Zauberschen nicht thun könne/benentlich wegenihrer fonderbahren Bogheit / ihrer verlogener Natur/vnnd weil man fich ben Diesem Laster wegen deß vielfältigen beerugs und verblendung def bofen Feinds/ vielmehralf ben andern / befahrenmuß/ daher obdann tompt daß man von anderen Wbelchätern auffdie Deren fein argument od folderungen zwinge fan Wemu. het fich denach Binsfeld, hierinne vergebes wann er nicht beffere Grunde vorbringt.

Denenjenigenwelche diewarheit sagen denen sollvnd muß man ja glauben / dann sonstenen den Menschen Erew und Glauben vnder den Menschen gethan / nun aber trägt sichs-gemeinlich zu/daß die Gesellen welche im Zauber kaster ihre Mitgesellen anzeigen und besagen/ die warheit reden/wie solches die erfahrung unnd die protocollabeweisen/ergo: Binsseld, 237.

Antwot: Des förderen theils dieses arguments gesteheich gern/ des legern as ber mit nichten/dandas ist eben die Frage/ ob die Deren die warhet sagen/solang nun hierund gestritten wird/muß es zusorderst erwiesenwerden. Daß aber Binskeld sagt/daß die warheit auß der täglichen erschrung und den Deren Processen am Zage sen/solches gesteheich eben so wenig/der Zeser kann hieher wiederhohlen/was ich in nächst vorhergehöder Frage n.z. Legg. & n.z. Legg. gesagt habe/so wird er sehewie

Antwort: Es ist nicht einerlen Ding/ Bodenloß dis des Binskelds argumersene.

Die jenige Zeugen so mar von rechts-12, wegen nicht hetten examiniret oder abgehöret werden sollen/machen dennoch/wasische gleichwohl abgehört werden / dem Werck etwas scheins/vnd zum wenigsen ein geringe anzeige/wie die Doctores reden/vielmehr soll und muß dann der jenige Zeuge beweisen/welcher dahat sollen und können examiniret werden: Nun sollen von dennen aber vermöge der Rechten und gemeinen Spruch der Rechten und gemeinen Spruch der Rechten und zeinen und Zauberer so vber sich befant haben/vber ihre Gesellen gestragt werden/ergo so muß man ihnen mehr glauben. Binsfeld, fol. 239.

Antwort: Dieses argument iff gleiches schlags mit dem ersten/da der Leser die Antwort herhohlen fan.

#### VII.

Der praxis der Kirchengibts alfo/daßiz. man den Herenwiederihre Gesellenglaus ben solle/dann also habens die Inquisitores jederzeit gehalten/daß sie auff solche Besagungen/gegen die besagten procediret haben, Binsfeld. 239.

Untworte. I. Db zwar ihrer viele diesen Praxin also gehalten/so haben sie es dennoch nicht alle gethan: Sintemabln ich droben erwiesen/dz diese meine Mennung auch vornehme gelärthe Leuthe auff ihrer Seitenhabe.

Riwann schonpro secundo, anderere Doctores dieser meiner Mennung in
praxizuwieder wehren/ so hetteman dennoch darumb die meinige nichtstracks zuverwerssen oder zu verdammen/ so fern sie
rechmässigen beständigen Grund hat/
wie sie hat / aller Massen auß deine

mas droben gefagt ift/su vernehmen ftehet.

So muß man auch vors dritte nicht meinen/daß eben aller praxis vnnd hand. lug der Richterso bald auch ein praxis der Rirchen sene: Gleich alf wann es benm Deren wefen omb den Catholifchen glauben guthun wehre : Go meine ich auch nicht/daß die Kirche alle die praxes bund Processen welche gemeinlich im schwang gehen/approbiren bnd gutheiffen werde/ dannihre etlicheseind vertehrt vnnd mangeln aller Bernunfft Dannlieber wie welt ills benm Deren wefen mit der Bafferprobe fommen/haben doch die petnliche Riche ter dieselbige fast allenthalben gebrauchts follmandann dahero daffelbig auch einen Rirchen praxin nennen?ifts demnach vergebens daß Binsfeld under diesem herelle chen Nahmen fein Werch bescheinen will.

#### VIII.

Stimmen doch offeviel Dereninifren Befagungen vber eine Perfohn vberein / so ist dann je ein gewisses Zeichen daß sienicht liegen/ vnnd daß manihnen der halben glauben muffe. Antwort : Daß viele Deren vber eine Perfohn in ihren Befagungen vberein fimmen / folches ift fein wunder / vnnd wanneine jede aufihnen für fich felbst nicht glaubhafft ist/fobeweisen sie wann sie zusammen genommen werden eben wenig : Daß fie aber mit einander ober ein fommen / foldes fann auß vielen Brfachen geschehen/wieich sagen will. Dann entweder feind die befagende Werfohnen rechtschuldige Deren gewesent oder seind unschuldig gewesen / unnd ha ben auß Ingedult der Folter anderenen. nen oder besagen musten / dem fen nun wie ihmewolle / so haben sie dennach auff belderlen weise wohl vberein stimmen tonnenze. Sein sie Heren / so haben sienachfolgende Mittel und Belegenheit darzu gehabt.

1. Hatmandoch Erempel/daß sich etlichers. Heren zusammen verschworen vnnd versgliechen / daß wann es mit ihnen darzu kommen solte/ daß sie Gefangen würden/ sie diese vnd jenebesagen / vnd waß sie vor vmbstände vber dieselbige vorbringen wolten/damit sie solche mit ins Gell brächten.

2. Pat nicht der Tenffel wie droben er wiesen einer unschuldigen Persohn Bestalt auff den Zaubertank repræsentiren können? weil nun an solchen Orthen viel Hexen zusammen zukommen pflegen / so hat ja die unschuldige von ihnen allenge sehen werden können/vnd ist demnach kein wunder/daß dieselbige in alle Ambständen der Zeit des Orthe und was sonsten darben vorgangen / haben vberein stimmen können.

3. Patsihnen doch der boß Feind angeben/ihnen vorsagen vnd befehlen können/ welche siebefagen/ vnd was sie für Ambständezu deren Bescheinung/vorbringen solte.

Seind fie aberonfchuldig gewesen / so ifts doch tein wunder/daß fie in der Aussage vberein fimmen: Dann.

1. Wojhrer so viel gefoltert und gefragt is. werden/ was ists dann selkam/ daß nicht etliche auch von ungefehr/ auff eine Perssohn übereinstimmen solten? vorab wann in einem Dorff nicht viel Leuthe mehrubrig seind/die nicht besagt unnd verbrant wehren.

2. Wann

2. Wann folde unschuldigen feine andere wissen/so nennen sie gemeinlich die jentgen/welche vorhin defiwegen im gemeinen Geschrensoder der Zauberen halben schon

Befangen gewefen feind.

Soiftja manniglichen bewuft / vnnd hat Tannerus wohl ad notam genomme/ daß Richter und seine Benfiger das Secrecum nicht halte wie fiche gebührt/ fondern außkommen laffen welche Befage fenen/danun andere angegriffen/vnd auff der Folter ombibre Gefellen gefragt werden/fo meinen fie die jenige welche fie fchon

porbin Besagewissen.

Und tonnens in warbeit die Obrigfeis ten ben & Det nicht verantworten / baffie hierben nicht ein Einsehens thun/bud dies fem Ibel fewren/woman fich hien wendet und tehret/fo horet man in allen Grat ten und Dörffern/daß diefe unnd jene vor ein Zauberscheoder Derinbesagt sepelvnd dieses gehet igo noch also gemächlich/lag as ber das Geschrenzunehmen/ond wachsen bifivber ein Jahriwas gilts folche Perfohnenwerden alfdann auff folch Befchren angegriffen / vnnd gegenfie procediret werden. Pfun der schande/ift das ein Enfo fer/der an vns Teutschen zu loben fehet?

Budemefeind etliche Richter fo bof. hafftig und mißgunftig / daßfie die Beflagtenin wehrender Folter vber ein vind andere in specie fragen/wasists dan groß wunder/daßihrer viele die jenigen welche manihnenins Maul gegeben / anflagen

und besagen?

1X.

Es gebens die peinliche Acta und Protocolla/daß gemeinlich alle die jenige/welchevon andern Besageworden / defi Las

fters schuldig gewesen / fintemahln wann fie endlich angegriffen und gefoltert werde/ fie daffelbig felbft geftanden, und betennet haben/folge demnach daß fie die Warheit gefagthaben/vnd manifinen alfo glauben muffe.

Antwort: Daffdie Besagtegemeinlich all miteinander Zauberer und Deren gewesen sein sollen / folches erfolgt eben dannenheroniche / dieweil fie folches hernacher befennet haben. Dann wie wenig auff einen folchen Glauben zu bawen/welcher durch die Folter herausser gepresset wird/ift gnugfamb am Zage / bnd hiero. ben gezeigeworden. Dann es mufte ja wohl einewelche Befagt ift / doll vnd thos richt sein/daß fie nicht befennen wolte/fintemahln man fie doch mit der Folter fo langplagen wird / bifffie befennen mußs und wann fie schonnichts befennen woltes

fo wurde man fie doch alf eine obstinate halsstarrige Zaubersche lebendig verbrens

In Barheit all diejenige / welche da. 18. heimbin guter Rube figen/ond fich underflehen borffen won diefer Sachen zu fchreis bensoder auch so vnmild folk und grimid darvonzu discuriren, die wiffen und verftehens nicht/was die Folter vermoge/vn habens nicht empfunden/mit wi Schmer-Ben es pflegt herzigehen/ vnnd mochteich wüntschen (nicht zwar auß einer boghaff. NB ten mißgunftigen Dennung/fondern auß rechter Christlicher Affection ju ihrem beften/vnd zu mehrer verficherung ihres Gewiffens) daß fienur ein halb viertel ftunde die Folter versuchen/und also nuhrend einen geringen Vorschmack darvon vernehmen mochten / ehe dann fie fich gegen

595

ande

anderemit der Folter ruften : Dann ich begehretenicht daß man mit ihnen fo vn. freundlich umbaienge wie jener Rurft/welcher die jenige/fo er ju den peinlichen Proceffenalf Richter verordnete/wiederihren willenzuforderst ein viertel stunde / auff die Toreur spannen ließ/damit sie etlicher Massen wüsten / was dieselbige auff sich hette/vnd wie fie fid, demnach gegen andedere damit verhalten folten: Bedacht alfo diefer Fürst/mit so furgen Schmerken et. nes einigen Menfchens / diefes zu wegen su bringen / daß viele Menschen nicht so leichtlich torquiret, vnnd vollents gar ombs leben möchten gebracht werden: Und vermeinete er/daß er dem gemeinen Dugen jum besten hieran wohl thate / der Michter auch dasselbig zu Lenden schuldig wehre.

Ich laffedaffelbig an seinem Orth vnd auffeinem werth und unwerth beruhen/ 3Ott verleihe daßwirihn alfo lieben/vnd durch diffeitliche also hiendurch gehen / di wir das ewigenicht verlichren.

19. Ja mochteeiner fagen / die Befagten obj. befennen aber nicht allein/daß fie Bauberfchen fenen/fondern betennen auch eben die Imbstände / welche die andern vber sie besagt haben.

B. Antwort: Das ist entweder nicht wahr/oder fo es etwan wahr ift / fo gehets damit ju/wie droben ben der 28. Fragen. 14 & segq. gesagt ist / dahin ich den Eeser verwiesen haben will.

20. Damit ich difffalls nichts dahinden laffe/von deme wasich finde/daß die Begentheile zu besteiffung ihrer Mennung anziehen / so muß ich zu obgesagten deß

Binsfeldij argumentis noch eines welches der Profesfor ju Rinthelen Gahaus vorbringt hienzu fegen / das lauter nun also: fol.152. Es ist befant / mit was groffer Mühe die Heren dahin zu bringen sepen/daß fie ihre Gesvielen befagen/fintemahln ber Teuffel iffe nen dasselbig so hare verbeuth/damie nicht/ wann deren so viel hingeriche tet würden/andere diß Laster schewe/ und also sein Reich geschmächt were den mochte. Dannenhero man desto gewiffer schlieffen fan / daß folche Besagungen wahrhaffeig sepel wels che man den heren wieder ihren wil len herauß gepresset / vund dans nenhero befagen fie auch allein etlis che welche schon vorhin Tode vund verstorben seind.

Antwort: Dieses argument beweift a bermahl alluviel und alfoniches: Daf aber deme also, scheiner daher/des mehr de jenigbeweise/wasich haben will / vnd was meine Mennung/alf was er will dan auf folden seinen engenen worten / macheto nachfolgende furge Schlufreden.

1. Der Teuffel fichets fehr bngern / daß 21. die Beren feine Dienerin ihre rechte marhaffte und schuldige Mittgespielen besagen. Gehr gern aber fiehet er es/ bnd lachet def. fen in feine Zauft/wann fie einige vnfchuldige mit ins Spiel siehen / ift demnach ju vermuthen/daß sievielmehrihrem Herren au fonders dancknehmenden gefallen / die unschuldigen/alf deme zu verdrieß / die schuldigen befagen.

2. Der

2. Der Teuffel verbeuths seinen auffwarterin/Ja (wie dieser Professor an einem andern Drih schreibt) binds ihnen auff den tänzen benm And ein/daß sie sich vnder einander nicht besagen sollen; daß sie aber die vnschuldigen besagen sollen/solches hat er ihnen memahls verbotten/wenigerschnen solches zu underlassen/benm And eingebunden: warumb solte dann diese hochverpsichte Teuffelsdienerindie zeinige so er ihnen verbotten hat eher benennen / als welche er ihnen nicht verbotten hat?

3. Solten die Deren die rechtschuldige Gespielen nennen/ so würde dadurch deß Teuffels Neich vermindert werden/dessen fie sich nicht zu beförchten/wann sie andere besagen/warumb solten sie sene lieber nennen alf diese/das wolte sich nicht schicken/wann sier Reich solcher Bestalt mit sich

felbft vneins werden folte.

4. Wann die Peren sich vndereinander besagen und verrathen solten / so würden die vbrige bestürzt werden/wann sie sehen / daßes solcher Bestalt vber sie aus laussen wolte: Wann sie aber die frommen besagen / sowerden die andere Peren dessobeherster/weiln sie sehen/daßes nicht vmb sie/sondern vmb die vnschuldigen zusthun ist: Solts dann wohl ein wunder sein/daß sie viel eher vinnd lieber die frommen als die rechtschuldigen besagen wolten? Siehet man also daß dieses argument allzu viel beweise/ vn vor mich stehe.

Bund ob der Gegentheil repliciren wolte/daßich die Krafft dieses arguments verkehrte und Mißbrauchte / sintemahln dieselbige dahin gienge: Daß dieweil (wie ich selbst gestünde) die Zaubererund De-

ren/wann fie die unfchuldigen befagen/ de ienig thun / was der Teuffel gern siehet! wordurch ihr Reich nicht zerstöret noch verfleinert/vnd wodurch dievbrige Heren defto mutiger werden/ond fie felbft fich der Folter oberheben / fo mufte folgen daß fie foldbe unschuldigen frenwillig unnd gern Unfagten / daffelbig aber geschicht nicht? fondern man muß die Befagung mit grof. fer Mühevn Schmergen von ihnen zwingen/Ergo fo muffenfie ja nicht unschuldig fondern schuldig fein; oder (daß iche furgermache) wann die Deren die unschuldie gen befagten/ fo wehren fie darzu willig vi fertia: Run feind fie aber ju der Befagung nicht fertig! Ergo so seind die Besagten nicht unschuldig: Ind dieser sillogismus oder Schlußrede ift in feiner Figur vnnd Form richtia.

Untwort: Auffserste stück dieses Syllogismi: Ich bekenne es daß die Herenandere vnschuldige gern vnd willig ohne Folter bekennen vnd besagen wurden/wann
dasselbig geschehen könte/ der wans ben
ihnen stünde / vnnd sonsten nicht/nun
kans aber nicht geschehe disse gutwillig bekennen/oder jemanden besagen / sondern
das muß alles gezwungener Weise geschehen/vnd durch die Tortur herauß gekeltene
werden / vnd hats in diesem Fall mit der
Besagung der schuldigen vnnd vnschuldigen allerdings eine Gleichheit / dann
bende mussen gezwungen geschehen.

Dann dieses lassen ihnen die Erimina 23. listen nicht einpredigen/dzwann eine vber sich selbst gutwillig betennet hat / vnnd ohne Folterihre Gesellen oder Gehülffen Anzeigen wolte / solche Anzeige onder Besagung angenommen werden /

oder etwas gelten folle fondern fie muß da. rüber/vnd ju dem eingigen Ende torquiretwerden/damit fie auch folder Beffalt ihrevorige Buredlichkeit und schandfleck auflosche/vnd alfo glauben meritire, wie drobenben der 45. Frag num. 5. & legg. gedacht worden. Ists demnach vergeblich daß die Rechtsgelarthen/diefes argument vor sich anziehen wollen. Annd ifts wohl ein hereliche Sache/mit diefer Ihrer Philofophi in deme sie haben wollen / daß alle Befagungen der Mittgesellen / durch die Tortur herauf gebracht werde / vnnd alfo gerwungen fein folles und wollen dennoch eben daher/daß fie nicht freywillig fondern gezwungen ift/jhr argument nehmen. In Warheit ich verftehe diese Manier zu argumentiren nicht; der effer wölle ihme nachdencken/bud wanner recht verstehen wird/wohin diefes von mir gemeinet fevel so wirder sich darüber verwundern.

Vorszwente antworteich auffszwens te Grück dieser Schluftrede alfo: Entweder diejenige welche andere Befagen follen seind warhaffte und würckliche Zaubereroder Heren / oderseind in Warheit feine Heren / sondern haben auf zwang der Folter den Dahmen alfo vber fich genommen/vn fich darzu bekennet. Seinds warhaffte Deren fo geftehe def affumpti, oder gweiten Gruck der adverlo vorgewendten Schlufredenicht/dann dieselben werden auf vorangezogenen Brfachen/ die unschuldigen frenwillig gern unnd hurtig besagen/ifts aber wahr/ daffie ungern einige besagen / vnnd daß fie darzu anderft nicht aif mitgroffer Mübe / vund durch groffe Schmerken gebracht werden fonnen/so schliesse ich vielmehr darauß daß sie

feine rechte Heren fenen/ fondern den bloffen Nahmen führen/vnd kann ich folder Bestalt das Begentheilige argument folgender massen wieder ihn felbst gebrauche:

Wann die recht schuldige Heren je-25. manden befagen follen/fo werden fie auffs weniast willfährig vnnd fertig sein die vnschuldige zu besagen / wie der Begentheil felbst nachgibe / nun seind aber fast keine welche autwillia auff andere bekennen/deffen/der Begetheil aucht nicht in Abrede fein wird/Ergoseind dieselbigewelche hien und her andere besagen/feine rechte oder wahre Beren. Wir diefer Schluß folgt auß feinen promissis so richtiq algetwas. Annohie rauffolge die folution und Antwort auff das was droben num. 20.im gegentheiligen to. Grund angezogen wird / daß nemblich die Deren allein etliche vers forbene zubefagen pflegen.

Allhierbittevnnd erinnere ich Jürsten und Derzen daß sie wohl in acht nehmen NB wollen/wasich in dieser wichtigen Sache sagen will/dann es verhält sich damit in warheit also:

Wiele vngeschielte vnwissende vnd un. 26. achtsamme/bisweilen auch Geißige und boshaftige Richter/greiffen die armeteuthe auß liederlichen nichtswürdigen Brachen an / und lassen dieselbe torquiren, alsomacht die Marcer und Pein der Folter solche Leuthe zu Zauberern und Perny die sie sie sonst und in warheit nicht seind/weil sie aber dessen ohngeachtet Hexen sein solle/ so sollen unnd mussen sie auch ihre Meister im/Gespielen/und Schüler anzeigen unnd besagen/die sie in warheit nicht haben.

Weil fie aber daffelbig mit gutem Ge-

wissen nicht thun können / sohalten sie so lang alß sie können / können sie endlich die Marter nicht länger außstehen/sobesagen sie solche Leuthe/welche den Richtern desto glaubhaffter vorkommen/vnd welchen sie mit ihrer Besagung am wenigsten schaden können/benantlich die so schon verstorzben/vnd vor Herenhungerichtet seind. Ist der Richter damit noch nicht ersettigt / so nennen sie alßdann noch einige/ die noch im Leben seind/vnd zwar Insangs die jenizgen so sie des Lasters halben berüchtiget/ oder welche sie wissen / daß sie von andern schon vorhin besagt/ oder in verhasstung

" gewesensenere. Unnd wann es sich and berft verheitsoderich dieses wieder die war. heitsoder wieder mein Bewissenredessoge.

" be Wottdaßich keines guten Todts ster-

" wisse/solches will ich anzenem großen Ge" richts. Tage Gottes denen jenigen OberRichtern und Obrigfeiten / die dieses hetten wissen sollen/und weil sie es aber nicht
wissen/oder da sie es wissen/in den Bind

" fchlagen (befiwegen fle dann von vielen vn-

"felbiften an felbige Berichtoffelle citiret wer.

" den) under Augen stellen.

XI.

27. Wann man den Belagungen nicht glauben oder trawenwilk / wie wird man datm ein Mittel finden/ hinder die Zanderer zu kommen / vond dieselbe außzutilgen? solcher Bestalt würde das Unkraut zumahln oberhand nehmen/ ist demnach nötig/daßman dieses Mittel zur Jand beshalte: Diesesist ein argument der heutigen Richter / vond aller derenjenigen ben welchen ich sagedzdie Besagungennichts

gelten solten. Dieweil aber Binsfeld und andere/sonsten gelärthe und geschielte Männer viel darauff halten / so will ich ihnen weisen / wie so wenig ste selbst verstehen/was ste argumentiren. Dann:

Erstlich gestehe ich nicht sondern sage 28. Nein darzu / daß ausserden Besagungen keine andere Mittelsein solten / die Zauberer oder Herenzu erkennen/dann nunhat andere indicia, welchezur Inquisicion, zur nachforsche wind folterung genugsam sein können/der Tannerus unnd Delrius erschlen deren eiliche/welche mich verdrieftet außzuschreiben / wehme daran gelegen ist/der mag selbst nachschlagen vinndlesen. vide Dele Libr. 5. lect. 3. & 4.

Ja möchte einer fagen/obswarzumoff. Infl termahlindiciagur Hand kommen/ das durch diegemeine Devensu Tag gebracht werden/foschlet doch dasselbig ben denen) fo die fürnembsten und Meister im Spiel seind dann (fagt Binsteld.) wann und wo hat man gesehen dasi die Do berften under den Zauberern etwan die besemen in die hohe erhaben eine Regenzu wegen zu bringe / oder daß solche under anderer Leuth Stall Schwellen gelegt / oder daß sie ets wan gemeinen Leuthen getrohet hete. ten/daß man daher indivia gegen fie nehmen konte / wie man wohl deren ben dem gemeinen vnnd geringen Bawers: Polek haben kan ic. Auff welchen werten er dann gar fteiff beftebet! und damit erhärten will/daß man den Befaaungen fatt geben muffe/jumwenigsten sudem Ende / daß man dardurch hinder

Die

## 302 Von den Processen / wieder die angegebene

die Herenmeister vnnd Obristen kommes weil darzu kein ander Mittel obhanden

fenc.

Untwort: Gescht also daß kein ander 29, Mittelwebrehinder die Deren vnind ihre Meiftergu kommen / was wehre es dann mehr ? folte man fich derowegen folder ungeschickter ungerembter unnd gefährlider Mittel gebrauchen/aif die Befagungen feind/wie droben angezeigt? Ich mache diese furge Schlufrede allhier : Ent. meder die Gegentheile haben gewiffe unnd aute Mittel und Abeges die Zauberer und Deren zu entdecken/ oder haben fie nicht/ haben fie folche Mittel vnnd Wege/ folog manfie deren gebrauchen/ haben fie aber dieselbenicht/solassen sie es bleiben / vund taffen bedeckt/was sie nicht auffdecken konnen.

Dann wer zwinget sie das Inkraut außzugethen/so sie nicht kennen/was quelen sie sich doch mit vergebener Mähe/vnd warumblassen sie es nicht vielmehr benm Evangelischen Gebott/vnd lassen Weisen vnd Ankraut mit einander/viß zur Ernde ausswachsen? solte wohl der himmlische Dauß Vatter / dieses nicht in acht genommen haben/ alßer diß Gebott vnnd Wefelch seinen Dienerngab / oder seind wir etwan weiservnd verständiger alß der

Sohn & Once?

30. Drittens/verwundere mich/was doch diff vor ein Beweiß sein solle/ wann fie sa gen; es ist kein ander Weg die Heren in Erfahrung zu bringen/ Ergo so muß die ser durch die Besagungen gut sein/gleichsamalß wann em Priester wann er celebriren wolte/wann er keinen Wen/ som dern Essig sinde/sagen wolte/es ist hier kein

andere Materia ju celebriren, ergo fo ift biefe auth.

Sprichfin: Das heist den Heren das 31. Bort gered:

Untwort : Dergleichenreden habeich &. porhin wohl mehr gehört / habs aber nie mahls hoch geachtet / es ist aber meine Menumanicht/mitpoffenreiffen mich zu beheneken/fondern auß dem Jundament ju reden / ich will aber in diesem Puncto ven Tannerum vor mich antworten lasfen / welcher also schreibt: Diefes beift nicht den Heren das werth thun! sondern die unschuldigen gegen die Heren/welche denselben boghaffter Weise nachstehen vertähtigen: Das mit nicht den Hexen / weit fie auffere halb Gerichts / ohne Wefahr Leibs and Lebens / Haab annd Nahrung/ den unschuldigen nieht benkommen! felbige ombbringen und todten durfs fen/wie sie wohl gern wolten / am Gericht durch annehmung ihrer Befagung/Thur vnd Thoren erdff netwerden / vandes ihnen ohne alle Gefahr sep/ die unschuldigen anzw zepffen/fie in Leib vnnd Lebens Ges fahr/ ond omb all das ihrige zu brin gen.

Doch was habeich dißsalls mit Segen 32. theilen viel zu streiten / laßihr ar gument wahr sein / da sie sagen / daß so man den Besagungen nicht glauben solte/fein Mittel vbrig oder-vorhanden seine / dardurch die Heren zu Eagbracht / vnd außgerottel werden möchten. Ich will ihnen dasselbig

mag

nachgeben/iftaber demfelben alfo/fo dienet nach Anleichung & Vernunfft felbst /auß eis mir daffelbiggu meinem intentund Mennung/Kraffideren ich darvor halte / daß der Zauberer und Hexen so viel nicht senen/wieihnen viele einbilden / dann diefen Punctenpflegeich folgender Maffen / ben mir felbft ju vberlegen.

Jederman rufft es sen allenthalben voller Heren / wannich nun fragewoher fie folches wiffen/woher fie darhinder kom. men senen? so antworten sie; es sen fein ander Mittel darhinderzu kommen / oder ficin Erfahrung zu bringen/alfdurch die Befagungen. Run habe ich furkguvor gewicken / daß es mit den Befagungen ein schrberriegisches Ding seve: Isto derenthalben von deswegen allenthalben voll Heren/dieweilmanzu erfündigung derofelben/das aller betrüglichste Mutel von der Weltgebranchthat / wo fie daffelbig nichtgebrauchen (fagen fie) fo hetten fie fein anders / was foll einer eben hierzu fa-

34. 11. Daß es allenthalben voll Zauberer und Depen seneldas ift so gewis unnd uns aweisfelhafftig / das wer daran zweisfeln wolte/einen groffen Deifigunft unnd verdacht auff siebladen / er darüber aufgelacht / bud ihme geringe Andiens wurde geftattet werden/vind daß iche fur fage: Esift nichts gewiffers : Allhier frage ich abermahls / woher entstehet aber eine fo groffe Gewißheit? Untwort? auf dem engenen Zeugnuß der Heren: Zuß der beglaubten authoritet def Teuffels/ En wie fo ftattlich / folte daffelbig nicht ein onfehibare vinbetrügliche Gewißheit erzwingen? dadoch nach aller Theologen vnnd Diale dicarum einhelligem Schlug/ vnd nembetrüglichen Grund / juden ewigen Tagen fein unschibare unnd gang sichere Gewißheit/genommen werden fan

ABas quelen sich doch die Gegen 38. theileundereinander? Ihreretlicheruffen and schreyen / fichabenviel ffarefe/wichtige und groffe indicia und Ungeigungen/ daß die Gaja ein Zaubersche sene: Binsfeld. bund andereruffen dargegen / sie haben kein andere indicia alf die Wiefar aungen/wann fie die nicht hetten / fo muften fie den Process auffgeben.

IV. Ich verstehedaß am nähermahletige. liche Inquifitores gefagt/fie folgten der ge meinen praxi: Darumb fonte es ihnen nicht fehlen / andere ob sie wohl dasselbig mit worten nicht fagen/ forhumfie es doch im Wercf / vand darumbfeind sie dann frenond sieher / nicht anderstalf wann sie nicht fündigen könten. Sohelts auch der " gemeine Mann darffir/daff es ohnmöglich .. sen/daß an offentlichen peinlichen Dalsge. richten jemand unrecht geschen fonne/ " fondern was dafelbft vorgehe/ das muffe :> nothwendigrecht fein. Lieber wo fompt mun diefes alles her? Untworte dieweil die Richter auff des Teuffels Zeugnuß ihr Fundament legen/vnd wann fiedas nicht hetten/fo tonten fie nicht fortfommen/fagt Binsfeld.

V. Schaberhalte es darfür / daß diefes 37. eine vbergroffekafterung fene/vnd daß dem redlichen Teutschen Rahmen fein gröfferer Schimpff angelegt werden fonne/ alf au fagen daß unfere Obrigfeit bighero jum allerschärffeste gege die seren verfahre sene/ aber anderfter gegen diefelbe nicht haben

CC ii pera verfahren können / wann sie sich nicht deß Teuffels Zeugnuß vnnd Kundschafft beholffen / vnd darauff gefusset hetten. Der

Leser wolle dieses erwegen.

vi. Bielschändlicher aberist dieses den redlichen Teusschen nachzusagen; dieweil solch Teusschliches Zeugnuß ben ihnense vielvermocht/daß sie dieselbige auch zegen geistliche Persohnen/pi hächsten Schinpst der Catholychen Reigton ben den Rekern/haben gelten und Plas sinder-lassen: Und zwar dasselbige auch und gestlichen Fürste.

39. VII. Allhier fäller mir diefer weiffel ein/ ob auch / wann fiche envan jurragen wur. de daß ein Catholischer Priefter auff der, gleichen Teuffels Zengnuß und Bejaguns gen/der Zauberen halben beflagt/ein gwen dren oder viermahl auffs aller schärffeste gefoltert werden folte / vnd er doch diefelbige fandhaffeig vberwundensond also das durch alle indicia ablehnet/bennoch leben. dig um Bewerverdammet/ viid von defiwegen daß er fich folden farcten Beweiß wiederfeste/mit gutem Eittulein obftina. ter halssfarriger und onbuffender Mensch acheissen werden könte ? ja wann erschon in der stund seines vorfiehenden Cods von seinem Priefter vnnd Beichtiger vor einen recht rewenden erfennet werden / vn er vor dem hochwurdigen Gacrament def Altars seine Anschuld bezeugen thate? wann er an den allgegenwertigen Gott/ bud fünfftigen Richter alles Fleisches / auß feinem Port und Evangelio appelliren, und denfelben jum Zeugen feiner unfchuld/ und daß er die grewlich sonsten unleidliche Marter und Pein/von deffwegen bifhero außgestanden hette / damit dem Priefterlichen Nahmenkeinernehr durchihne an-

aclegt werden möchte / anruffen wurde? jawann er vor der Berichtsbance / daer iest fein Bribei anhoren foll/die protestation femer unschald wiederhohlete / bund die Richter trewlich warnete / daß fie fich an Gottes Priefter/ zu bechften schimpff der Religion nicht vergreiffen folten / welderdef kaffers weder vbergenger noch bei fentlich wehre? wie wann er eden daffelbig an der executiones Plas verm gangen Ambstand wiederhoblete wonnd dasselbig mit einer folden Indacht/vind mit einem folden Dachtruck und bewegung der Bemücher/daß jedermänniglich/ja die Reger felbst/so darben sein möchten/sich def wei nens nicht enthalten fonten: Ob deffen ab teinjedoch ohnerachtet/oberwendesfarete Beweißthumb die Besagungen ihren richtigen lauff/ Krafft und Würcfung behalten folten dia wann er in delne er der Zauberendurchauß nicht gestanden / auß pbermachter Pein/etwan ander Lafter befennet bette/von deremwegen/obnerachtet daß er derenthalben noch memalis beflagt gewesen/wenigers rechtlicher massen vberwiesen worden / verdamps werden folte o der fonte?

In warheit die Zeiten seind nunmehr also beschaffen/daß man wohl zubedeneten hat/wesen man sich/da sich ein solcher Fall zutragen solte/ zuverhalten haben möchte.

Bleibts demnach darben/ daß ichs vor 40ein schlechtes und lächerliches Dinghalte/ daß wir Teutschen uns einbilden/ daß es ben uns so viel Zaubererun Beregebe/ da wir solcher Gestalt procediren, jumahlen da es ben vielen Richtern so weit tommen/daß sie auß vielen Besagungen/ nicht allein jur Hafft und Tortur, sondern

Gue

int verdammung und Todt selbsten/fortfahren dörffen/da sie die Authores welche
der Delrio iib. 3 cap. 3. anziehet (welche da
wollen/daß viele Besagungen einen völligen Beweißthumb erstatten sollen) folge.
Ja ieh lasse mit sagen/daß einige Kichter
erfunden sehen/welche auff die Unssage vin
Zeugnuß deren vom Tensfel besessener
Denschen / die angegebenen haben gefänglich annehmen und torquiren wolle.

And solten auch wohl immermehr so fehlechte vund nichtswürdige Beweißthab porfallen/denen wir nicht glauben / oder welchewir zu rück weifen würden? vand wowieds endlich mit uns hinfommen? Aftoicfes nicht ein augenscheinliche Straffee vnnd was foll ich fagen/daß man auch unverständige Bettelkinder/indieser Sas chezu Zeugen führen darff / welche entwes der von bogbafften migginftigen Leuthen darzu erfaufft oder bestellet seind/oder (wie man dann junge vnverständige Leuthe leichtlich etwas vberreden fan benm examine mit verwirreten verfänglichen Bragen hindergangen/oder fie mit effen vnnd trincken dabin angeführet/vnd verleithet werden/bag fie fich vberredenlaffen/alfob fie verführer wehren/und demnach/ was und wie man fie fragt: Gie alfo antworte/ und groffemunderzu erzehlen wiffen/fo fie auff den Herentangen gesehen baben wollen/was fich daselbst zugetragen habel und wer und welche daseibst gewesen sene und defigleichen: Romenaber endlich die geistliche und verständige Leuth darzu/und fegen fich defimegenzur Rede/ fo wiffen fie von nichts/vnd wiederruffen alles.

Daher fams of alf chulangfihin (welthes ich vor die lange weile mit einrücke)

eine Ziege verlohren worden (welche dann die Soldaten toll gemacht oder gestohlen hetten) muste sie auff dem Zaubertank vondieser und jenigen (weiß nicht ob sie sich nichtet wahren/oder hingerichtet werden solten) verzehret worden sein. Derzieishen Erempel könte ich noch sehr viele anziehen / die ich aber weil ich zum Ende enle/auff eine Seite sehe / vielleiche gibt sich andere Belegenheit/solche Erempel zusammen zutragen.

Diesemögen groffe Fürsten Herzenvit Obrigfeiten wohl wiffen / daßsie ben die sem Jandel von ihre Inquisitoren, Commissarien, Richtern / vnnd Beampten/ wunderbarer erbarmlicher Weise hinders Liecht gesichret werden.

### Die L. Frage.

Db ein Richter dieser Mennungen einer / der meinigen welche auff die Besagungen nichts gibt/oder der wiedertheiligen / welche die Besagungen hoch haltet / sicherlich benpflichten könne?

Moiewiedertheilige Mennung nicht sie cherlich verlassen/ noch deroselben solgen/ auß nachgesesten Brsachen.

In zweiffelhafften Sachen / foll man r. den siehern Weghalten: And ob zwar diese Regull in andern Fällen und Sachet nicht eben vor ein Bebott/sondern nurend vor einen Rath gehalte wird/so hat sie dennoch aber in solchen Fällen/dadann nächsteneinig vnrecht enistehen/oder zu besorgen sein möchte/die Krafftvud den Nach-

EE iii

sruck